

# DER LANDRAT DES MAIN-KINZIG-KREISES als Behörde der Landesverwaltung



DER LANDRAT Barbarossastraße. 16-24 63571 Gelnhausen

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Niederdorfelden  
Burgstraße 5  
61138 Niederdorfelden



Hausanschrift: Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen  
Gebäude/Zimmer: Gebäude A, Zimmer 03.114  
Postanschrift: Postfach 1465, 63569 Gelnhausen  
Amt/Referat: **Kommunal- und Finanzaufsicht**  
Ansprechpartner: Karlheinz Schmidt  
Aktenzeichen: R8  
Telefon: 06051 85-12585  
Telefax: 06051 85-12598  
E-Mail: [aufsicht@mkk.de](mailto:aufsicht@mkk.de)  
Sprechzeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
Mo - Mi 13:00 - 15:00 Uhr  
Do 13:00 - 17:30 Uhr

Ihre Nachricht  
06.01.2023

Es schreibt Ihnen  
Karlheinz Schmidt

Datum  
31.03.2023

## Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederdorfelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 97 Abs. 3 Satz 1 und 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Sie haben die am 08.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen bei mir mit Schreiben vom 06.01.2023 – hier eingegangen am 09.01.2023 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Mit Mail vom 08.02.2023 haben Sie weitere Unterlagen nachgereicht.

### Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung 2023:

1. Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von **1.000.000 €** (97a Nr. 5 HGO)
2. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (§97a Nr. 1 HGO)

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

### Feststellungen zur Haushaltslage der Kommune:

#### a) Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung 2023 sieht in der **Planung** einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von -1.371.390 € vor.

Der Gemeindevorstand hat den vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 am 26.04.2022 aufgestellt. Gemäß der vorläufigen Vermögensrechnung betragen zum 31.12.2021 die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 3.301.745,28 € und die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren 2.046.711,57 €.

Die Vertretungskörperschaft wurde am 14.07.2022 und die Aufsichtsbehörde am 24.05.2022 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 unterrichtet.

Die Ergebnisrechnung 2021 schließt nach dem aufgestellten Jahresabschluss in der **Rechnung** im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 224.449,36 € positiv ab.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis gibt es aktuell bei der Kommune keine mehr.

Für die Haushaltsjahre 2022 – 2023 kann die Kommune, da sie gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 1 HGO in der Haushaltssatzung 2023 (wie auch bereits in 2022) einen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis darstellt, diesen Fehlbedarf wahlweise mit den Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Der Ergebnishaushalt gilt in der **Planung** als ausgeglichen, weil der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis (-1.371.390 €) durch eine Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen (3.301.745,28 € und 2.046.711,57 €) ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Die Gebührenhaushalte Abfall und Abwasser schließen gemäß Plan nach ILB ausgeglichen ab, während der Gebührenhaushalt Friedhof- und Bestattungswesen gemäß Plan nach ILB mit einem Defizit von -50.500 € abschließt. Somit besteht hier weiteres Konsolidierungspotential.

#### **b) Finanzhaushalt**

Die Haushaltssatzung 2023 sieht in der **Planung** im Finanzhaushalt 2023 einen **negativen** Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -936.400 € vor. Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit ist ohne Kreditaufnahme und Tilgungen von 420.000 € ebenfalls negativ geplant. Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit soll dagegen positiv mit 1.179.600 € abschließen.

Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt in der Planung als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

**Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Finanzhaushalt 2023 nicht. Der Finanzhaushalt 2023 ist in der Planung somit nicht ausgeglichen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in 2023 in der Planung um 1.356.270 € zu niedrig. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes wird im Haushaltsjahr 2023 von der Gemeinde Niederdorfelden nicht erreicht.**

Nach der aufgestellten Vermögensrechnung 2021 verfügte die Kommune zum Stand **31.12.2020** über flüssige Mittel in Höhe von 6.367.213,40 €. Gemäß Mitteilung des Gemeindevorstands vom 08.02.2023 verfügte die Kommune zum Stand 31.12.2022 über liquide Mittel in Höhe von 6.163.636,53 €, davon ungebundene liquide Mittel in Höhe von 3.231.223,84 € einschließlich Liquiditätsreserve (199.524,57 €) und keine Liquiditätskredite.

Die Kommune verfügt damit über ausreichend ungebundene liquide Mittel, die für die Deckung der Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023 sowie für die Tilgungsleistungen 2023 zur Verfügung stehen. Auszahlungen an die „Hessenkasse“ sind nicht zu leisten.

Die Finanzrechnung 2021 gilt nach dem aufgestellten vorläufigen Jahresabschluss 2021 als in der **Rechnung nicht** ausgeglichen, weil der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -5.899,43 € nicht ausgereicht hat, die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 421.726,75 € komplett abzudecken. Dieser Betrag musste und konnte über vorhandene ungebundene liquide Mittel abgedeckt werden.

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 (4.054.000 €) übersteigen die die geplanten Auszahlungen an Investitionstätigkeit (2.874.400 €). Gleiches gilt auch für die Jahre 2024 bis 2026. Die Gemeinde plant im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen, was insgesamt zu einer deutlichen Reduzierung der bestehenden Verbindlichkeiten führt.

Im Jahr 2023 sind Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.874.400 € vorgesehen. Schwerpunkte bilden die Investitionen in Photovoltaikanlage und Außenanlage für die Flüchtlingsunterkunft (260.000 €), die Errichtung eines Waldkindergartens (140.000 €), Straßenbaumaßnahmen (700.000 €) und die Umgestaltung des Friedhofs (410.000 €). Zur Finanzierung sollen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit herangezogen werden.

Bei einer veranschlagten Tilgung am Kapitalmarkt von 420.000 € und keiner Kreditaufnahme ist für 2023 ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten vorgesehen. In den Jahren 2024 bis 2026 ist ebenfalls ein Abbau der bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 1.260.000 € vorgesehen.

Dieser Abbau von Verbindlichkeiten wird die Haushaltswirtschaft künftig entlasten und wird daher von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Künftige Genehmigungen können grundsätzlich nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Haushaltsausgleich eingehalten werden.

### c) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2026:

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Kommune sieht in den Jahren 2022 bis 2026 Fehlbedarfe bzw. Überschüsse im ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt wie folgt vor:

- 2022: -1.836.900 € (Fehlbedarf)
- 2023: -1.371.390 € (Fehlbedarf)
- 2024: 111.256 € (Überschuss)
- 2025: 114.480 € (Überschuss)
- 2026: 119.488 € (Überschuss)

Nach der Ergebnisplanung (§ 101 HGO) wird im Planungszeitraum danach ein Fehlbedarf von **insgesamt 2.863.066 €** erwartet.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Kommune soll sich der vorhandene Zahlungsmittelbestand am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wie folgt entwickeln.

- 2022: 5.462.413,00 €  
(dieser planerische Bestand liegt um ca. 701.224 € unter der Angabe des Gemeindevorstands zum 31.12.2022)
- 2023: 5.423.330,00 €
- 2024: 5.551.408,00 €
- 2025: 5.692.202,00 €
- 2026: 5.837.486,00 €

Nach der Finanzplanung (§ 101 HGO) wird im und am Ende des Planungszeitraums kein negativer Zahlungsmittelbestand d.h. kein Bedarf zur Inanspruchnahme von überjährigen Liquiditätskrediten erwartet.

Die geplanten Tilgungen (2022: 430.000 €, 2023: 420.000 €, 2024: 420.000 €, 2025: 420.000 €, 2026: 420.000 €) von **insgesamt 2.110.000 €** können nicht über den geplanten Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (2022: -1.421.400 €, 2023: -936.270 €, 2024: 545.878 €, 2025: 548.594 €, 2026: 553.084 €) in Höhe von **insgesamt -710.114 €** bedient werden.

### Haushaltssicherungskonzept nach § 92 a HGO

Die Kommune hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO) nicht einhält oder im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO) erwartet werden.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Vertretungskörperschaft jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als 2 Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Nur wenn im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Finanzhaushalt insgesamt ausgeglichen ist i.S. von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, besteht keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dafür muss im Planungszeitraum die Gesamtsumme der jeweils jahresbezogenen geplanten Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten mindestens so hoch sein wie die Gesamtsumme der jahresbezogenen geplanten ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten sowie der Zahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ negativ ist.

Für das Haushaltsjahr 2023 war die Kommune verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen, weil der Finanzhaushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist und in der Finanzplanung 2022 bis 2026 im Planungszeitraum ebenfalls ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt erwartet wird. Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 14.10.2022 entfällt für die Gemeinde jedoch für das Haushaltsjahr 2023 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO, wenn die Kommune über ausreichend ungebundene liquide Mittel verfügt, die für die Deckung der Zahlungslücke aus laufender Verwaltungstätigkeit 2022 bis 2026 sowie für die Tilgungsleistungen 2022 bis 2026 zur Verfügung stehen.

Vom Grundsatz abweichend davon entfällt nämlich in der mittelfristigen Finanzplanung 2022 – 2026 für den Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (Erlass vom 14.10.2022 Ziffer II.4).

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden. (vgl. II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses vom 01.10.2020).

Laut Liquiditätsbericht des Gemeindevorstands besteht zum 31.12.2022 eine Liquidität von 6.163.636,53 €, wovon 3.751.000,00 € als gebundene Liquidität deklariert sind. Somit verbleibt unter Berücksichtigung von Einzahlungsverzögerungen einschließlich der Liquiditätsreserve in Höhe von 199.524,57 € eine **ungebundene Liquidität in Höhe von 3.231.223,84 €**.

Im Finanzhaushalt 2022 bis 2026 wird ab dem Planungsjahr 2024 die Vorschrift des § 3 Abs. 2 GemHVO wieder von der Gemeinde Niederdorfelden erfüllt.

**Im Finanzhaushalt 2022 bis 2026 beträgt der erwartete Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt -710.114 € (-1.421.400 € + -936.270 € + 545.878 € + 548.594 € + 553.084 €).**

**Demgegenüber stehen Tilgungen in Höhe von insgesamt -2.110.000 € (430.000 € + 420.000 € + 420.000 € + 420.000 €). Es fehlen also zum Ausgleich des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2026 insgesamt 2.820.114 €!**

Die bei der Kommune vorhandene Liquiditätsreserve in Höhe von 199.524,57 € ist gemäß Ziffer II.4a) des Finanzplanungserlasses vom 22.09.2021 als ungebundene Liquidität anzusehen und kann neben der restlichen ungebundenen Liquidität in Höhe von 3.031.699,27 € am Ende des Haushaltsjahres 2023 zum Ausgleich der Finanzhaushalte 2023 bis 2026 verwendet werden. Zusammen mit der gebildeten Liquiditätsreserve ergeben sich somit vorhandene Zahlungsmittel in Höhe von 3.231.223,84 €, die für den Ausgleich der Finanzhaushalte 2023 bis 2026 ausreichen.

Gemäß den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses vom 14.10.2022 entfällt für die Gemeinde Niederdorfelden die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023.

### **Finanzstatusbericht 2023:**

Der Finanzstatusbericht weist für die Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2022 einen Indikatorwert von 60 % aus. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niederdorfelden ist derzeit wegen dem negativen und nicht zur Tilgung ausreichenden Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit als angespannt zu bewerten.

### **Entscheidungen zu Haushaltsgenehmigungen:**

Zur Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Niederdorfelden treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO) wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigt.
2. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **1.000.000 €** wird gemäß § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 1 Satz 2 HGO erteilt.

3. In der Haushaltssatzung wurde in § 1 beim Saldo des ordentlichen Ergebnisses ein Minuszeichen vergessen. Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Saldo von **-1.371.390 €** ab. Dies ist vor Veröffentlichung der Haushaltssatzung entsprechend zu korrigieren.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über die öffentliche Bekanntmachung bitte ich mir zeitnah einen Nachweis vorzulegen.

#### **Hinweise und Empfehlungen:**

- Der Vorbericht nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. **Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.**

Der Vorbericht soll einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Wie aus der Prüfungspraxis des Landesrechnungshofs im Rahmen der 210. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Kleinere Gemeinden“ hervorging, fehlten in vielen Prüfgemeinden Angaben zu finanziellen Auswirkungen von Investitionen (Folgekosten usw.) sowie zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeindefinanzen, um den Vorgaben des § 6 GemHVO gerecht zu werden.

- Auf Hinweis Nr. 3 Satz 3 zu § 92a HGO weise ich insbesondere hin. Danach ist ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann.
- Im Muster 5 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen ist der Teil unter Ziffer 1 Rücklagen und Sonderrücklagen nicht korrekt bzw. gar ausgefüllt. Ich bitte dies künftig korrekt auszufüllen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Hierfür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Sie können den Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Referat 8 Kommunal- und Finanzaufsicht, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, einlegen.

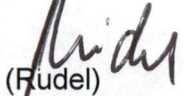
Sie können den Widerspruch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an die E-Mail-Adresse [kommunalauf-](mailto:kommunalauf-)

sicht@mkk.de erheben. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.  
Inhaber eines

- besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA),
- besonderen elektronischen Notarpostfachs (beN),
- besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo),
- besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO) oder
- Zugang zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)

können den Widerspruch auch durch Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments an das besondere elektronische Behördenpostfach des Main-Kinzig-Kreises (SAFE-ID: DE.Justiz.d2bdd6c2-e983-4086-a197-980b3229f081.e018) erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Rudel)

Verwaltungsoberrat



# Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der aktuell gültigen Fassung die Genehmigung

1. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 97a Nr. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.
2. zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorfelden für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von bis zu

**1.000.000,00 €**

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, den 31.03.2023



Main-Kinzig-Kreis  
- Der Landrat -  
Im Auftrag

(Rudel)  
Verwaltungsoberrat